

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1301-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
30.11.2015	Finanz- und Personalausschuss	V			
09.12.2015	Jugendhilfeausschuss	K			
14.12.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Stelleneinrichtungen innerhalb der Fachbereiche 3-1-40/Erzieherische Hilfen und 3-1-70/Unterhalt, rechtliche Vertretung aufgrund der Gesetzesänderung im Hinblick auf die Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt

- die Einrichtung von folgenden Planstellen:
 - 4 Planstellen Dipl.-Sozialarbeiter/innen (S 15 TVöD SuE) innerhalb des Fachbereichs 3-1-40/Erzieherische Hilfen zur Erstbearbeitung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
 - 1 Teilzeit-Verwaltungsstelle innerhalb des Fachbereichs 3-1-40/Erzieherische Hilfen (EG 8 TVöD)
 - 2 Planstellen Dipl.-Sozialarbeiter/innen bzw. Sachbearbeiter/innen (S 12 TVöD SuE bzw. EG 9 TVöD) innerhalb des Fachbereichs 3-1-70/Unterhalt, rechtliche Vertretung zur Bearbeitung von Vormundschaften der zugewiesenen ausländischen Kinder und Jugendlichen
- die Ermächtigung der Bereiche 4-1/Personal und Organisation und 3-1/Kinder, Jugend, Bildung zur personellen Nachjustierung bei weiterhin steigenden Flüchtlingszahlen, hier: unbegleitete minderjährige Jugendliche, ohne erneuten Ratsbeschluss in Anlehnung an die dargestellte Personalbemessung (Vorratsbeschluss)

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent	Dezernentin	Kämmerer	Oberbürgermeister
Kawicki	Schmidt	Münich	Tsalastras	Schranz
Datum 25.11.2015	Datum 26.11.2015	Datum 25.11.2015	Datum 26.11.2015	Datum 26.11.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein
				Beteiligung: Personalrat [X] Gleichstellungsstelle [X]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1301-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Personalkosten: 440.050 EUR

b) Sonstige

Begründung

Minderjährige Flüchtlinge, die ohne ihre Familien nach Deutschland kommen, brauchen besonderen Schutz. In Deutschland ist es Aufgabe der Jugendämter, sich um diese Kinder und Jugendlichen zu kümmern.

Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden junge Menschen bezeichnet, die noch nicht volljährig sind und ohne sorgeberechtigte Begleitung aus ihrem Heimatland nach Deutschland geflohen sind.

Bisher war nach § 87 in Verbindung mit § 42 SGB VIII **das** Jugendamt für die Inobhutnahme und die weitere Versorgung zuständig, in dessen Bezirk der Jugendliche ankommt. Das bedeutet, dass sich das Jugendamt, in dessen Bezirk sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling befindet, dauerhaft um diesen kümmern und ihn versorgen muss. Aufgrund der ansteigenden Flüchtlingszahlen hat dieses in Städten, die an Einreiseknotenpunkten liegen, zu einer übermäßig starken Belastung der Jugendämter geführt.

Um die Jugendämter an Einreiseknotenpunkten zu entlasten, die Zuständigkeit der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf **alle** Bundesländer zu verteilen und somit insbesondere zu einer Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen beizutragen, erfolgte bereits zum 1. November 2015, und nicht wie zunächst vorgesehen zum 01.01.2016, eine Gesetzesänderung. Die gesetzlichen Neuregelungen sehen vor, dass lediglich das Jugendamt, das die unbegleitete Einreise eines ausländischen Minderjährigen feststellt, diesen **vorläufig** in Obhut nehmen muss. Geregelt ist dies im § 42 a SGB VIII. Im Rahmen eines Erst-Screenings prüft das Jugendamt insbesondere, ob das Kindeswohl durch die Durchführung eines Verteilungsverfahrens gefährdet würde. Ist dieses nicht der Fall, meldet das Jugendamt am Ort der Einreise das Kind oder den Jugendlichen seiner Landesverteilstelle. Die Landesverteilstelle gibt diese Information an das Bundesverwaltungsamt als Bundesverteilstelle weiter. Sofern der Minderjährige durch das Bundesverwaltungsamt dem Land Nordrhein-Westfalen zugeteilt wird, wird ihn die Landesverteilstelle im Anschluss einem Jugendamt in Nordrhein-Westfalen zuweisen. Dieses muss anschließend den Minderjährigen auf Grundlage des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut nehmen.

Die Neuregelungen führen dazu, dass zukünftig **alle** Jugendämter in Nordrhein-Westfalen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut nehmen und für die weitere jugendhilfegerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung verantwortlich sind.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1301-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

53 Auf der Basis des bisher bekannten Verteilschlüssels (Königsteiner Schlüssel) ist aktuell davon auszu-
54 gehen, dass die Stadt Oberhausen dafür Sorge zu tragen hat, dass zukünftig ca. 105- 115 unbegleitete
55 minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen werden müssen und für sie die weitere jugendhilfe-
56 gerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung sichergestellt ist.

57
58 Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stieg in Oberhausen von Anfang des Jahres
59 2015 von acht auf aktuell (Stand 11.11.2015) 95 Kinder und Jugendliche an, die derzeit in Jugendhilfe-
60 einrichtungen in und außerhalb Oberhausens, in Pflegefamilien oder bei Verwandten untergebracht
61 werden konnten. Die Fallzahl ist steigend.

62
63 Mit den neuen gesetzlichen Regelungen ergeben sich für die verantwortlichen Stellen im Bereich
64 3-1/Kinder, Jugend, Bildung der Stadt Oberhausen sowohl qualitative wie quantitative Mehrarbeiten.
65 Betroffen ist u. a. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier Fachbereich
66 3-1-40/Erzieherische Hilfen.

67
68 Zu den Aufgaben zählen:
69 ➤ Clearingverfahren, insb. intensivierte Prüfung der Möglichkeit der Zusammenführung der erwei-
70 terten Familie (Geschwister, Onkel, Tante, etc.)
71 ➤ Hinwirken auf den Bildungszugang (z. B. Spracherwerb, Schulbesuch)
72 ➤ Fluchtgeschichte (Traumata)
73 ➤ Medizinische Versorgung
74 ➤ Klärung der Verbleibensberechtigung
75 ➤ Anschlusshilfe

76
77 Das Clearingverfahren ist im Vieraugenprinzip durchzuführen, sodass immer zwei Sozialarbeiter/innen
78 vor Ort anwesend sein müssen und sich immer mit einem Fall beschäftigen müssen.
79 Hier ist der Fallschlüssel 1:35 ebenfalls maßgeblich.

80
81 Die Bearbeitung der Fälle erfolgt nicht in den einzelnen Regionalteams, sondern wird als einzelne
82 Abteilung ausgewiesen.

83 In der Konsequenz sind im o. g. Fachbereich bei der Durchführung des Vieraugenprinzips vier Plan-
84 stellen Dipl.-Sozialarbeiter/innen einzurichten.

85
86 Diese Aufgaben bringen auch zusätzliche Verwaltungsaufgaben mit sich. Innerhalb des Fachbereichs
87 3-1-40/Erzieherische Hilfen ist lediglich eine Verwaltungskraft mit einem Stundenvolumen von 20,25
88 Wochenstunden (EG 8 TVöD) beschäftigt. Dieses Sachgebiet ist bereits durch die Fallzahlsteigerung
89 innerhalb der Erzieherischen Hilfen vollends aus- bzw. überlastet.

90
91 Von daher ist es zwingend erforderlich auch die Verwaltung mit einer Teilzeitplanstelle zu unterstützen.

92
93 Zu den Aufgaben zählen unter anderem:
94 ➤ Aktenanlage komplett (Aktenzeichen, Datenerfassung, Aktenverwaltung usw.)
95 ➤ Pflege von Meldungen
96 ➤ Anschreiben an das Amtsgericht fertigen
97 ➤ Statistik
98 ➤ Postbearbeitung
99 ➤ Kontakte mit Behörden, usw.

100

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1301-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

102 Im Anschluss werden die zu betreuenden Fälle von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen dem
103 örtlich zuständigen Gericht gemeldet, damit eine Vormundschaft bestellt werden kann. Durch den Vor-
104 mund ist nicht nur die übliche elterliche Sorge zu übernehmen. Er hat den unbegleiteten ausländischen
105 Minderjährigen auch in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Die früher übliche
106 Bestellung eines Ergänzungspflegers mit dem Wirkungskreis „Vertretung in asyl- und ausländerrecht-
107 lichen Angelegenheiten“ wird seit dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 12.02.2014 (XII ZB
108 46/13) nicht mehr ausgeübt. Vom Vormund wird daher auch zusätzliches umfangreiches Fachwissen
109 erwartet.

110
111 Mit den Aufgaben sind erfahrene Fachkräfte zu betrauen, die zudem die spezifischen Rechtsregelun-
112 gen für die Zielgruppe kennen, über spezielle ethnische und sozialpädagogische Kompetenzen ver-
113 fügen und die in diesem Kontext auch fortgebildet werden müssen.

114
115 Innerhalb des Fachbereichs 3-1-70/Unterhalt, rechtliche Vertretung ist die Abteilung „Amtsvormund-
116 schaft“ angesiedelt.

117 Die gesetzlich nominierte Fallzahl in der Amtsvormundschaft ist auf 50 Vormundschaften pro Sach-
118 bearbeiter/in festgelegt.

119 Bei einer derzeitigen Fallzahl von 95 Fällen, sind von daher zwei Planstellen einzurichten.

120
121 Um der Problematik der Sprachbarrieren positiv entgegen zu wirken, wird ein intensiverer Dolmet-
122 schereinsatz unumgänglich sein.

123

124

125 Refinanzierung

126

127 Geplant ist, das 5. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG) zum
128 01.01.2016 zu verändern. Demnach erstattet das Land gem. § 7 (5. AG-KJHG) den Jugendämtern die
129 Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zur Kostenerstattung
130 nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII angemeldeten Fälle durch eine Pauschale i. H. v. 3.100,00 EUR je
131 angemeldeten Fall, in dem anteilig Personalaufwendungen enthalten sind.

132